

b) Die Bestimmung des Art. 10 des jetzigen Gesetzes wäre mit der Abänderung aufzunehmen, daß statt der Worte »erschienen oder veröffentlicht« immer nur das Wort »veröffentlicht« gesetzt wird, so daß die Veröffentlichung die Herausgabe bedeutet; das entspricht den in der Union angenommenen Grundsätzen, schließt allerdings eine kleine Einschränkung in sich, weil aufgeführte Werke nicht domizilierter fremder Urheber keinen Schutz genießen, bis sie vervielfältigt werden. Ferner ist zur Erzielung der sogenannten gegenseitigen, ohne diplomatischen Akt eintretenden Reziprozität genau zu sagen, daß es genügt, wenn der gleiche Schutz den schweizerischen Staatsangehörigen zugesichert wird, wie dies im Verhältnis mit den Vereinigten Staaten der Fall ist, mag er auch den in der Schweiz von Fremden veröffentlichten Werken nicht zugesichert sein. Der durch die Gleichbehandlung vermittelte Schutz muß ein positiver sein, was in der gewählten Fassung zum Ausdruck gelangt; Gleichbehandlung in Form von Schutzlosigkeit für Einheimische und Fremde ist sinnesgemäß ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang könnte man überhaupt den Grundsatz in Diskussion ziehen, ob wir für Werke aller in der Schweiz domizilierten Autoren, welches auch ihr Erscheinungsort sei, Schutz gewähren wollen. Es haben sehr viele Fremde bei uns ein temporäres Domizil; nach unserem Gesetz müssen wir auch die z. B. in Rußland erschienenen Werke der während des Erscheinens hier domizilierten Russen schützen. Wenn das Landesdomizil gewechselt wird, wird der Schutz für die unter dem Domizil entstandenen Werke nur pro praeterito gewährt? Oder erstreckt er sich auch pro futuro für die volle Schutzfrist zugunsten des Werkes als solchem? Wir postulieren das erstere und stellen uns auf den bei Domizilwechsel einzig sichern Boden der Verfolgung der Rechtsverletzung. Es muß der Eingriff in das Urheberrecht genau während der Dauer der Domizilierung erfolgt sein, um eine innerhalb der Verjährungsfristen laufende Klageberechtigung eines solchen Autors zu ermöglichen. Haben die Fremden gar früher im Auslande gewohnt und dort Werke erscheinen lassen, so können sie für diese in der Schweiz nicht bedingungslos Schutz verlangen. Praktisch ist allerdings die Frage nicht geworden, und es widerstrebt uns, unser Gesetz einzuschränken, aber der Hinweis dürfte hier nicht fehlen, daß das Prinzip des *Judicium in loco* ein solideres ist als dasjenige des Domizils; es würden unter ersterem dann auch nicht die im Auslande domizilierten Schweizer, wenn sie ihr Werk in einem keine Reziprozität gewährenden Lande veröffentlichen, in der Heimat schutzlos bleiben, wie dies unter dem jetzigen Gesetze der Fall ist. Wir würden also sagen: Die Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung auf die schweizerischen Staatsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob sie und wo sie veröffentlicht werden, sodann auf die fremden Staatsangehörigen für alle diejenigen Werke, die in der Schweiz veröffentlicht werden. Die fremden Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Auslande veröffentlicht werden, die gleichen Rechte usw. (wie oben).

Eine bis ins einzelne gehende Darlegung der Abänderungen und der Gründe für und wider diese oder jene Reform, würden den Rahmen dieser Zeitschrift weit überschreiten. Aber schon die vorstehende summarische Darstellung zeigt, welche verwickelte Materie der Gesetzgeber in der Revision des Gesetzes von 1883 zu bemeistern hat, eine Aufgabe, die um so delikater ist, als wir die Einheit des Gerichtsverfahrens in solch schwierigen Gebieten noch nicht besitzen. Möge die Vorarbeit eine gründliche sein; möge die höchst eigenartige Materie viele Juristen interessieren und möge sich die Revision unter einem günstigen Stern vollziehen, damit die Schweiz auch in dieser Beziehung ehrenvoll dastehe und mit der Zeit Schritt halte! Vergessen wir nicht, daß wir die konzentrierte Denkarbeit mehrerer Jahrzehnte als ein kurz und doch klar und wegleitend abzufassendes Gesetz in unser Rechtsleben einzuführen haben!

Kleine Mitteilungen.

Hansabund gegen Beamtenkonsumverein. — Nach zuverlässigen Informationen, die dem Hansabund aus Metz zugegangen sind, plant die Militärintendantur in Metz die Errichtung einer Ein- und Verkaufsgenossenschaft, die sich mit dem Verschleiß sämtlicher zum Leben einer Familie nötigen Gegenstände befassen soll und nicht weniger als 8700 Beamte als Mitglieder hat. Die Vorbereitungen sind bereits soweit gefördert, daß die Gründung unmittelbar bevorsteht.

Der Hansabund hat in Erkenntnis der außerordentlichen Schädigungen, die dem erwerbstätigen Bürgertum von Metz durch die Ausschaltung des Zwischenhandels und dem Staate durch die Vernichtung zahlreicher kaufmännischer Existenzen erwächst, Vorstellungen erhoben mit dem Ziele, die maßgebenden Instanzen zu veranlassen, den staatlichen Beamten die Unterstützung dieser Bestrebungen zu untersagen.

(»Mitteilungen des Hansabundes.«)

Die »Messenger-Boys« und das Postgesetz. — Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben, wie die *Börsen-Zeitung* mitteilt, in einer Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts zu der neuerdings vielfach erörterten Frage Stellung genommen, ob die in Berlin und anderen großen Städten bestehenden Eilbotenanstalten — *Messenger-Boy-Institute* — als Privatbeförderungsanstalten anzusehen sind, deren Boten nach dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung verboten ist. Die Ältesten der Kaufmannschaft vertreten im Gegensatz zu der Reichspostverwaltung den Standpunkt, daß die Eilbotenanstalten nicht als Beförderungsanstalten mit postalisch eingerichteter Organisation, gegen die allein sich die Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 richtet, sondern als moderne Dienstmännchen-Institute gelten müssen, die lediglich ihre Arbeitskräfte den Interessenten auf beliebige Zeit zur Verfügung stellen, und deren Boten ihrer Tätigkeit nach als Konkurrenten der Post nicht in Betracht kommen können.

k. Immediographie. — Der Mitinhaber der Firma Klimsch & Co. in Frankfurt a. M., Dr. Pet. Schuhmacher, hat ein neues, zum Patent angemeldetes Reproduktionsverfahren erfunden, über das uns folgendes mitgeteilt wird:

Es handelt sich um ein Verfahren zur direkten Photographie auf Druckplatten, die in einfachster Weise mit einer sehr lichtempfindlichen Schicht überzogen, einige Sekunden exponiert, entwickelt und dann durch ein vereinfachtes Umkehrverfahren in positiv druckende Platten umgewandelt werden. Die Präparation der Platten mit der lichtempfindlichen Lösung — Gelatine-Emulsion von ziemlich hoher Empfindlichkeit — kann von den ausübenden Anstalten selbst vorgenommen werden, da die von Klimsch & Co. zu diesem Zwecke in den Handel gebrachte Spezial-Emulsion sehr gut haltbar ist und die Präparation in einfachster Weise vorgenommen wird; selbst bei Platten großen Formats nimmt sie nur wenige Minuten in Anspruch. Die photographische Aufnahme wird entweder wie üblich in der Kamera vorgenommen, oder man benützt eine sogenannte Wandeinrichtung, die besonders bei großen Formaten bedeutende Vorteile bietet. Handelt es sich um Aufnahmen auf dünnen lithographischen Zink- oder Aluminiumplatten, so bringt man die Platten in einen genau vertikal gestellten pneumatischen Kopierrahmen, wodurch sie absolut plan liegen.

Während alle bisher bekannten Verfahren dieser Art nicht nur kompliziert und unsicher sind, sondern auch bezüglich der Resultate sehr zu wünschen übrig lassen, arbeitet das Klimsch-Schumacher'sche Verfahren äußerst schnell, einfach und sicher, wie auch Genauigkeit und Schärfe den höchsten Anforderungen entsprechen.

Die Herstellung einer völlig druckfertigen Platte großen Formats erfordert weniger als eine Stunde Arbeitszeit, von der Präparation der sauber geschliffenen Platte ab gerechnet. Da alle Zwischenoperationen weggelassen, sind die denkbar genauesten Resultate sichergestellt; auch die Einrichtung für die Ausübung des neuen Verfahrens gestaltet sich außerordentlich einfach.

Der neue Prozeß ist in erster Linie zur Reproduktion von